

11. Fischereischeinmuster

11.1 Allgemeines

¹Jeder Fischereischein besteht aus einem einzigen Blatt der Größe DIN A7. ²Als Material ist hellblaues Neobond vorgeschrieben, das schwarz bedruckt wird. ³Da der Vordruck eine hinreichende Fälschungssicherheit bieten muss, ist durch den Vordruckverlag ein silbern hinterlegtes Fischmotiv eingeprägt. ⁴Fischereischeine, können in Klarsichtfolie eingeschweißt (laminiert) werden. ⁵Alternativ sind im Handel passende Ausweishüllen erhältlich.

⁶Mit dem Fischereischein weist der Inhaber die öffentlich-rechtliche Befugnis zur Ausübung des Fischfangs nach. ⁷Der Fischereischein ist deshalb mitzuführen und auf Verlangen dem Kontrollberechtigten zur Prüfung auszuhändigen (Art. 46 Abs. 1 BayFiG).

11.2 Neuerteilung

¹Die Fischereischeine werden nach den Mustern der Anlagen 1 und 4 erteilt. ²Für beide Vordruckmuster gilt:

11.2.1

¹Die Nummerierung des Fischereischeins (Vorderseite Zeile 1) wird bereits durch den Verlag eingedruckt. ²Sie besteht aus einer zweistelligen Kenn-Nummer des Verlags und einer sechsstelligen laufenden Nummer. ³Die Nummerierung wird in den Nachweis übernommen, den die Gemeinde über die erteilten Fischereischeine der verschiedenen Arten führt (vgl. Nr. 12.9).

11.2.2

¹Die ausstellende Gemeinde beziehungsweise Verwaltungsgemeinschaft und das Ausstellungsdatum (Vorderseite letzte Zeile) können auch durch den Stempelaufdruck angegeben werden. ²Eine Unterzeichnung für die Gemeinde ist nicht vorgesehen. ³Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass das Lichtbild nicht widerrechtlich ausgetauscht werden kann, z. B. durch Rastern (Randprägung), Ösen oder Siegeln.

11.2.3

Die konkret bezahlte Fischereiabgabe wird auf der Rückseite des Vordrucks jeweils bei dem Wort „Betrag“ unter Beifügung des Siegels der Gemeinde eingetragen.

11.3 Vorhandener bayerischer Fischereischein

Für die Erneuerung der Gültigkeit eines Fischereischeins auf Lebenszeit (Nr. 12.1) oder die Verlängerung eines Jahresfischereischeins (Nr. 12.2) gilt:

11.3.1

¹Die erneute Zahlung der Abgabe wird aus Gründen der Fälschungssicherheit nicht auf der Rückseite des Vordrucks selbst vermerkt. ²Zu verwenden sind die Aufklebeabschnitte (**Anlagen 2, 3** für den Fischereischein auf Lebenszeit und **Anlage 5** für den Jahresfischereischein). ³Alternativ kann ein entsprechender Eintrag in den Fischereischein mit dem Siegel der Gemeinde versehen werden.

11.3.2

¹Die Aufklebeabschnitte bestehen aus fälschungssicherer Kunststoffolie, weiß, matt. ²Zugelassen sind Folien mit der Materialbezeichnung Jac Safety 92050 sowie Folien mit denselben Eigenschaften, unabhängig von ihrer Bezeichnung. ³Jeder Abschnitt ist nach dem System der Fischereischeinvordrucke (Nr. 11.2.1) nummeriert und mit einem silbern hinterlegten Fischmotiv versehen.

11.3.3

¹Nach dem Ausfüllen und Siegeln ist der Aufklebeabschnitt auf der Rückseite des Fischereischeinvordrucks in einem der vorgesehenen Felder aufzubringen, im Fall einer unlösbaren Laminierung auf dieser. ²Zum Schutz des Aufklebeabschnitts und seiner Beschriftung ist eine selbstklebende Klarsichtfolie, z. B. Jac Acetat 60060 oder eine anders bezeichnende Folie mit denselben Eigenschaften darüber zu kleben.

11.3.4

¹Sind alle Felder auf der Rückseite des Fischereischeinvordrucks belegt, können sie, sofern der Vordruck noch brauchbar ist, durch Überkleben erneut genutzt werden. ²Dazu ist die Klarsichtfolie zu entfernen und der neue ausgefüllte Aufklebeabschnitt auf dem vorhandenen aufzubringen und wiederum mit Klarsichtfolie abzudecken.